

Hygienekonzept des SSC Bad Vilbel 1991 e.V. für den Spielbetrieb in der Landesliga bis Kreisliga in der Saison 2021/2022

Stand: 30.11.2021

1 Allgemeines

Das Hygienekonzept richtet sich nach den aktuellen Vorgaben und Empfehlungen über den Umgang mit dem SARS-CoV-2-Virus und COVID-19 im Bundesland Hessen bzw. Landkreis Wetteraukreis und in der Dritten Liga. Das Konzept kann an die jeweiligen Vorgaben angepasst und erneuert werden.

Alle Spieltagsteilnehmer/-innen haben vor Betreten der Sporthalle den Nachweis des „vollständigen Impfschutzes“ oder des Genesenen-Status gemäß aktueller RKI-Definition zu erbringen („2-G-Regel“).

Für Schülerinnen und Schüler (bis zum 18ten Lebensjahr) besteht die Möglichkeit eines Nachweises durch regelmäßigen Testung im Rahmen eines verbindlichen Schutzkonzeptes für Schülerinnen und Schüler nach §33 des Infektionsschutzgesetzes, z.B. im Testheft mit Eintragung der Schule oder der Lehrkräfte.

Kann ein solcher Nachweis nicht erbracht werden ist ein Betreten der Sporthalle und somit die Teilnahme am Spieltag nicht gestattet.

An den Spieltagen der ist beim Betreten der Halle eine Einlasskontrolle gewährleistet. Hier erfolgt auch die Überprüfung der Einhaltung der 3-G-Regel aller Beteiligten und der Besucher/-innen, sowie deren Registrierung für den Fall einer möglichen Kontaktnachverfolgung – siehe auch Datenschutzhinweise.

Wichtigste Maßnahmen zur persönlichen Hygiene:

- Bei Krankheitszeichen (z.B. Fieber, trockener Husten, Atemprobleme, Verlust Geschmacks-/Geruchssinn, Halsschmerzen, Gliederschmerzen) zu Hause bleiben.
- Mindestens 1,50 m Abstand halten.
- Mit den Händen nicht das Gesicht, insbesondere die Schleimhäute berühren, d.h. nicht an Mund, Augen und Nase fassen.
- Keine Berührungen, Umarmungen und kein Händeschütteln.
- Gründliche Händehygiene (z.B. nach dem Naseputzen, Husten oder Niesen; nach der Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln; vor und nach dem Essen; nach dem Toiletten-Gang oder nach Betreten der Sporthalle) durch.
- Tragen eines medizinischen Mund-Nase-Schutzes in allen Bereichen außerhalb der Wettkampfzone (für aktive Beteiligte mit Ausnahme der Umkleiden unter Wahrung des Sicherheitsabstandes von 1,5m).

2 Spieltagsteilnehmer/-innen

2.1 Zutrittsvoraussetzungen aktive und passive Beteiligte

Zutritt für aktive und passive Beteiligte erfolgt nur bei Befolgen dieser Bestimmungen:

- Vorab-Akkreditierungen inkl. Erfassung der Kontaktdaten zur etwaigen Nachverfolgung;
- Ausfüllen der „Teilnehmerliste Anlage 1“; begleitet durch den Nachweis des „vollständigen Impfschutzes“ oder des Genesenen-Status gemäß aktueller RKI-Definition ODER durch den Nachweis eines offiziellen negativen Corona-Tests (Antigen-Schnelltest nicht älter als 24 h; PCR-Test nicht älter als 48 h);
- Händedesinfektion;
- Tragen einer medizinischen Maske;
- Aufklärung über das vor Ort geltende Hygienekonzept;
- ggf. kurze, visuelle Einschätzung über das allgemeine Gesundheitsbefinden der aktiven und passiven Beteiligten

2.2 Aktive Beteiligte

- Spieler und Betreuerteams Mannschaften (zwei Gastmannschaften und die Heimmannschaft), jeweils bis zu 12 Spieler;
- bis zu 5 Personen im Betreuerteam auf der Mannschaftsbank: (Trainer, Co-Trainer, Co-Trainer (Scout), Physiotherapeut, Arzt)

Die am Spieltag seitens der Mannschaften anwesenden Personen werden auf ein Minimum beschränkt.

Bei Ankunft legen die Gastmannschaften die ausgefüllte „Mannschaftsliste“ vor (siehe Anlage 1). Mitgereiste Zuschauer müssen auch auf einer Liste namentlich genannt werden.

Die Aufbewahrung erfolgt nur für den Fall einer möglichen Kontaktnachverfolgung.

Datenschutzhinweis (siehe auch Anlage 3):

Die folgenden Daten aller anwesenden Personen sind zu erheben und zu speichern:

- Name und Vorname des Teilnehmers
- Anschrift des Teilnehmers (ggf.)
- Datum, Beginn und Endzeit der Teilnahme
- Telefonnummer (falls vorhanden)

Die Datenerfassung kann auch digital (z.B. mit QR Code) erfolgen jedoch muss eine Möglichkeit zur analogen Erhebung gegeben bleiben.

Personen, die die Erhebung ihrer Kontaktdaten verweigern, sind von dem Besuch oder der Nutzung der Einrichtung oder der Teilnahme an der Veranstaltung auszuschließen.

Im Regelfall werden die erhobenen personenbezogenen Daten spätestens nach vier Wochen gelöscht, es sei denn, der Verantwortliche ist aufgrund gesetzlicher Vorschriften zu einer längeren Speicherung berechtigt oder verpflichtet.

2.4 Zuschauer (passiv Beteiligte)

Die Maximalanzahl an Zuschauern beträgt 50 Personen. Dabei sind die allgemeinen Hygieneregeln zu beachten (Punkte 1).

- Überprüfung und Einhaltung der 3G Regelung
- Personenkontrolle am Eingang durch Helfer/-innen
- Zuschauer müssen sich auf einer Liste, zwecks Nachverfolgung eintragen, diese wird gemäß der Datenschutzhinweise
- Sitzplätze für Zuschauer werden vor dem Spieltag aufgebaut und dürfen nicht neu positioniert werden
- Besucherströme werden durch ggf. längere Einlasszeiten reguliert
- Einlassbeginn ist 45min vor Spielbeginn, Einlassende 30min nach Spielbeginn

3 Sportstätte

3.1 Wegführung

Innerhalb der Sportstätte gilt in den Gängen das Einbahnstraßensystem, wobei rechts der Eingang liegt und links der Rückweg. Sollten verschiedenen Personengruppen die gleichen Laufwege benutzen, ist ein Ausweichen möglich und/oder eine zeitlich versetzte Nutzung. Der Sicherheitsabstand von 1,5 m ist einzuhalten. Die Öffnung der Halle interliegt der Heimmannschaft. Die Haupteingangstür bleibt verschlossen und wird nur für Spieltagsteilnehmer geöffnet. Die Gastmannschaft reist gemeinsam an und ab. Zuschauer sowie aktiv und passive Beteiligte betreten die Halle in der Vorgegebenen Einlasszeit über die Betätigung der Klingel.

3.2 Kabinennutzung

Allen Teams werden in der Regel zwei Umkleidekabinen zur Verfügung gestellt. Falls den Teams jeweils nur eine Kabine zur Verfügung steht, wird für gute Durchlüftung oder eine Zutrittsregelung (z.B. Zutritt erfolgt nacheinander) gesorgt werden. Je nach Begebenheiten des Spieltages werden diese Regelungen angepasst.

Mannschaftsbesprechungen sind in ihrem zeitlichen Umfang möglichst kurz zu halten.

3.3 Court

- Vergrößerung der Fläche für Wechselspieler, um Abstandsmöglichkeit zu geben;
- Wahrung des 1,5m Sicherheitsabstandes als Trennung von Schreiber und Schreiberassistent;
- Das Schiedsgericht (Schreiber und Assistent) tragen einen MNS, solange der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann.

4 Spielablauf

4.1 Allgemeines Verhalten

- Die Offiziellen auf der Bank achten bei der Ausübung ihrer Tätigkeiten auf den Mindestabstand untereinander und zu den Spielern – ist kein ausreichender Abstand einhaltbar, so ist eine Maske zu tragen;
- gleiches gilt für Wechselspieler, die sich auf der Bank aufhalten;
- Wechselspieler halten sich während des Spiels vorzugsweise auf der Aufwärmfläche auf; die Aufwärmfläche wird diesbezüglich großzügiger definiert, sodass dort jederzeit die Abstandsregeln eingehalten werden können;

- das Betreten des Spielfeldes durch die Spieler zu Satzbeginn kann sowohl von der Grund- als auch von der Seitenlinie aus erfolgen, um damit größere Abstände zu generieren;
- Spieler desinfizieren sich regelmäßig vor Betreten des Spielfeldes die Hände; an jeder Mannschaftsbank steht dafür ausreichend Desinfektionsmittel zur Verfügung;
- Spieler und Betreuer sowie Schiedsrichter tragen außerhalb der Wettkampfzone eine medizinische Maske (z. B. auf dem Weg zur Umkleidekabine/Toilette);
- die individuelle medizinische Maske muss so aufbewahrt werden, dass ein Vertauschen oder ein Kontakt zu Schutzmasken anderer Personen ausgeschlossen werden kann; ggf. sollte der Physiotherapeut oder eine andere definierte Person diesbezüglich unterstützen; Plastiktüten oder andere geeignete Aufbewahrungsmittel können genutzt werden.

4.2 Spielablauf

Aufgrund der aktuellen Hygiene- und Sicherheitsauflagen wurde ein angepasstes Spielablaufprotokoll „Corona“ entwickelt.

Wesentliche Unterschiede zum regulären Spielablaufprotokoll sind:

- Anwendung des 3-Ball-Systems – die fünf Spielbälle werden im Spielablauf durch das Schiedsgericht regelmäßig desinfiziert;
- Desinfektion der Mannschaftsbänke bei jedem Seitenwechsel durch die jeweiligen Mannschaften selbst (verantwortlich für die Überwachung der Durchführung: Hygienebeauftragte des SSC Bad Vilbel);
- regelmäßige Hand-Desinfektion der Spieler (mindestens in jeder Satzpause);
- keine Verabschiedung per Hand-Shake zwischen den Mannschaften und den Schiedsrichtern nach Spielende;
- keine Verabschiedung per Hand-Shake zwischen den Mannschaften untereinander nach Spielende;
- die Teams verabschieden sich voneinander, in dem sie sich jeweils auf ihrer Angriffslinie gegenüberstehen und sich zuwinken;
- Abweichungen vom Standard sind seitens der Heimmannschaft mit der spielleitenden Stelle vorab zu klären. Eine Beantragung von Abweichungen am Spieltag vor Ort ist nicht möglich.

4.3 Bälle

- Verwendung von 3 Spielbällen (3-Ball-System);
- Alle Bälle werden regelmäßig (in Auszeiten und Wechsellpausen) durch das Schiedsgericht desinfiziert und ggf. getrocknet, sodass die Bälle rechtzeitig vor Bewilligung des nächsten Aufschlags wieder einsatzbereit sind;
- Bälle, die sich im Zuschauerbereich befanden, müssen desinfiziert werden.

5 Anlage

5.1 Anlage 1

Einverständniserklärung Teilnehmer* zur Teilnahme an Turnieren oder Spieltagen des SSC Bad Vilbel 1991 e.V. während der Corona-Pandemie

Datum und Uhrzeit	
Ort	
Gruppe/Verein	
Übungsleiter Trainer	

Ich habe das Hygienekonzept und die Voraussetzungen zur Teilnahme an Turnieren oder Spieltagen des SSC Bad Vilbel 1991 e.V., welche auf der Internetseite unter www.ssc-badvilbel.de veröffentlicht sind zur Kenntnis genommen und akzeptiere sie. Mir ist bekannt, dass auch bei der Durchführung des Sportangebotes in der Gruppe für mich ein Restrisiko besteht, mich mit SARS-CoV-2 zu infizieren und an Covid-19 zu erkranken.

Ich erkläre, dass ich bei Krankheitssymptomen und nach Kontakt mit infizierten Personen - insofern ich davon Kenntnis erlange - nicht an Spieltagen oder Turnieren des SSC Bad Vilbel 1991 e.V. teilnehmen werde. Sollte innerhalb von zwei Wochen nach der Teilnahme am Sport eine Infektion oder der Kontakt zu einer infizierten Person festgestellt werden, werde ich den Verein umgehend darüber informieren.

Ich wurde darüber informiert, dass meine personenbezogenen Daten sowie Informationen über Krankheitssymptome oder dem Kontakt zu infizierten Personen zusätzlich zu der bisherigen Verarbeitung ausschließlich unter strengster Beachtung des Datenschutzes verwendet werden, um den Anforderungen des Infektionsschutzgesetzes sowie etwaiger einschlägiger aktueller Vorschriften Genüge zu tun.

Mit meiner Unterschrift in der umseitigen Teilnehmerliste willige ich in die Teilnahme am Spielbetrieb während der Corona Pandemie unter den oben genannten Bedingungen ein.

5.2 Anlage 3 – Datenschutzinformation

Datenschutzinformation nach Art 13 DSGVO zu den Maßnahmen im Zusammenhang mit der Covid-19 Pandemie
--

Um die Gesundheit der Spieler und aller an der Organisation des Spielbetriebs Beteiligten zu schützen, erhebt, verarbeitet und nutzt der SSC Bad Vilbel 1991 e.V. personenbezogene Daten unter Beachtung datenschutzrechtlicher Bestimmungen, insbesondere der DSGVO und der BDSG. Die folgende Datenschutzinformation erläutert, welche Daten im Rahmen der Einlasskontrolle erfasst und verarbeitet werden.

1. Welche personenbezogenen Daten werden erhoben?

1.1 Im Rahmen des Fragebogens werden die folgenden Daten erhoben und verarbeitet: Vor- und Nachname, Wohnort, Telefonnummer (ggf. mobil), E-Mailadresse, Institution/Verein in Verbindung mit der Funktion am Spieltag.

1.2 Im Zusammenhang mit der Einlasskontrolle erfolgt außerdem eine Messung der Körpertemperatur. Eine Dokumentation der Messergebnisse erfolgt nicht. Im Rahmen der Messung wird festgestellt, ob die Körpertemperatur über 38 Grad liegt.

2. Auf welchen Rechtsgrundlagen und für welche Zwecke werden diese Daten verarbeitet?

Die personenbezogenen Daten werden ausschließlich verarbeitet, wenn eine Rechtsgrundlage aus der DSGVO, dem BDSG oder einer sonstigen anwendbaren datenschutzrechtlichen Norm dies erlaubt. Dabei wird die Verarbeitung insbesondere auf die folgenden Rechtsgrundlagen gestützt:

2.1 Soweit die Verarbeitung zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung erfolgt, welcher der betreffende Verantwortliche unterliegt, Art. 6 Abs. 1 lit. c) DSGVO und soweit die Verarbeitung gesundheitsbezogene Daten umfasst, i.V.m Art. 9 Abs. 2 lit. i) DSGVO.

Soweit der Verantwortliche gesetzlich dazu verpflichtet ist, informiert er bei Verdacht der Ansteckung oder einer nachgewiesenen Infektion mit dem neuartigen Corona-Virus die zuständige Gesundheitsbehörde, um diese bei der Nachverfolgung und Eindämmung möglicher Infektionsquellen zu unterstützen und weitere Maßnahmen zu besprechen. Diese Datenübermittlung ist gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. c) DSGVO, Art. 9 Abs. 2 lit. i) DSGVO gerechtfertigt.

2.2 Soweit die Verarbeitung erforderlich ist, um lebenswichtige Interessen zu schützen, findet der Art. 6 Abs. 1 lit. d) DSGVO Anwendung. Hierzu zählt auch die Verarbeitung personenbezogener Daten zur Überwachung von Epidemien und deren Ausbreitung.

2.3 Soweit die Verarbeitung erforderlich ist, um berechnigte Interessen zu wahren und Ihre Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten nicht überwiegen, Art. 6, Abs. 1 lit. f) DSGVO und soweit die Verarbeitung gesundheitsbezogene Daten umfasst, Art. 9 Abs. 2 lit. f) und i) DSGVO, §22 Abs. 1 Nr. 1 lit. c) BDSG.

Zur Gewährleistung der Gesundheit der Spieler und aller an der Organisation des Spielbetriebs Beteiligten sowie aus Gründen des öffentlichen Interesses zum Schutz vor schwerwiegenden grenzüberschreitenden Gesundheitsgefahren verarbeitet der Verantwortliche die Informationen aus dem Fragebogen gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. f) DSGVO, Art. 9 Abs. 2 lit. i) DSGVO, § 22 Abs. 1, Nr. 1 lit c) BDSG.

Der Verantwortliche bewahrt den unterschriebenen Fragebogen auf, bis etwaige Ansprüche, die wegen der Verwendung seiner personenbezogenen Daten geltend machen könnte, verjährt sind. Die Aufbewahrung ist zur Wahrung des berechtigten Interesses der Verantwortlichen an der Nachweismöglichkeit der ordnungsgemäßen Durchführung der Einlasskontrolle und einer umfassenden Datenschutzinformation gemäß. Art. 6, Abs. 1 lit. f) DSGVO und zur Geltendmachung, Ausübung und Verteidigung möglicher Rechtsansprüche gemäß Art. 9, Abs. 2 lit. f) DSGVO

gerechtfertigt.

3. An wen werden die personenbezogenen Daten übermittelt?

Besteht der Verdacht einer Ansteckung oder ist gar eine Infektion mit dem neuartigen Corona-Virus nachgewiesen, wird sich der Verantwortliche soweit er gesetzlich dazu verpflichtet ist, aus Gründen der Lokalisierung und Eindämmung von Infektionsquellen mit den Kontaktpersonen des Vereins in Verbindung setzen.

Er wird sich bemühen, diesen Kontaktpersonen die Identität des Betroffenen nicht offenzulegen und sie lediglich bereichsbezogen ohne konkrete Namensnennung informieren. Sollte dies in Ausnahmefällen nicht ausreichen, kann gleichwohl die Offenlegung der Identität des Betroffenen notwendig werden. Ggfs. erfolgt in diesem Zuge ebenfalls eine Übermittlung von Informationen an die zuständige Gesundheitsbehörde.

In allen anderen Fällen werden personenbezogene Daten nur weitergegeben, wenn gesetzliche Bestimmungen dies erlauben oder gebieten.

4. Wie lange werden personenbezogene Daten gespeichert?

Die Löschung der Daten erfolgt, wenn diese für die Zwecke, für die sie erhoben wurden, nicht mehr erforderlich sind. Im Regelfall werden die erhobenen personenbezogenen Daten spätestens nach vier Wochen gelöscht, es sei denn, der Verantwortliche ist aufgrund gesetzlicher Vorschriften zu einer längeren Speicherung berechtigt oder verpflichtet.